

## **Rückkehr aus dem Ausland an die Hochschule für Musik und Theater**

Studierende und Lehrende der Hochschule haben die Frage gestellt, ob Hochschulmitglieder, die aus dem Ausland an den Hochschulort zurückkehren, die Hochschule betreten dürfen.

Abgesehen von den für alle Hochschulmitglieder und Gästen geltenden Zutrittsbeschränkungen und dem Verweis auf die Online-Angebote in Lehre und Betreuung gilt folgendes:

**Wenn Sie aus dem Ausland eingereist sind, müssen Sie sich zunächst in häusliche Quarantäne begeben.**

Das gilt jetzt unabhängig von dem Land, aus dem Sie einreisen, weil aufgrund der weltweiten Verbreitung des neuartigen Coronavirus keine Risikogebiete mehr ausgewiesen werden.

Die maßgebliche Landesvorschrift ist hier wiedergegeben:

**Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern  
(SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV)**

**vom 9. April 2020**

### **§ 1 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die ab dem 10. April 2020 auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Mecklenburg-Vorpommern einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.